

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

per Mail an innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechpartner: Janine Kolbig

Telefon: 0174 - 24 21 618

E-Mail: kolbig@zsl-nord.de

Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 11. April 2026

Stellungnahme ZSL Nord e.V. – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften Drucksache 20/3857

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Das Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e. V. (ZSL Nord) ist eine Selbstvertretungsorganisation von und für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein. Als Träger der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) sowie durch unsere politische und fachliche Arbeit bringen wir die Perspektiven und Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen aktiv in gesellschaftliche und politische Prozesse ein. Unsere Arbeit basiert auf den Grundsätzen der Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Vor diesem Hintergrund bewerten wir den vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Beteiligung, Mitbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene.

1. Grundsätzliche Bewertung des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Ansätze, die grundsätzlich geeignet sind, kommunale Entscheidungsprozesse zu vereinfachen und die Handlungsfähigkeit der Kommunen zu stärken. Insbesondere die vorgesehenen Anpassungen zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand sowie zur

Seiten 1 von 4

Flexibilisierung kommunaler Strukturen sind aus Sicht des ZSL Nord nachvollziehbar und können zur Entlastung der kommunalen Praxis beitragen.

Gleichzeitig bleibt der Gesetzentwurf in zentralen Fragen deutlich hinter den Anforderungen an eine inklusive und partizipative Kommunalpolitik zurück. Insbesondere fehlt es an verbindlichen Regelungen zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen sowie an einer systematischen Verankerung von Inklusion als Querschnittsaufgabe kommunalen Handelns.

Aus unserer Sicht wird Teilhabe weiterhin überwiegend als freiwillige Aufgabe der Kommunen verstanden, anstatt als rechtlich abgesicherter Bestandteil demokratischer Entscheidungsprozesse. Damit wird eine wesentliche Chance verpasst, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention konsequent auf kommunaler Ebene umzusetzen und gleichberechtigte Mitbestimmung strukturell zu stärken.

Vor diesem Hintergrund sehen wir einen erheblichen Nachbesserungsbedarf, insbesondere da verbindliche Beteiligungsrechte und barrierefreie Zugänge zur kommunalen Demokratie bislang nicht ausreichend sichergestellt werden.

2. Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an kommunalen Entscheidungsprozessen ist eine zentrale Voraussetzung für eine inklusive und demokratische Gesellschaft. Der vorliegende Gesetzentwurf wird diesem Anspruch jedoch nicht gerecht.

Zwar eröffnet der Entwurf Kommunen weiterhin Möglichkeiten, Beteiligungsstrukturen einzurichten, jedoch fehlt es an **verbindlichen Vorgaben**. Die Ausgestaltung von Beteiligung bleibt damit im Ermessen der einzelnen Kommunen. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Unterschieden und dazu, dass Teilhabe nicht flächendeckend sichergestellt ist.

Aus Sicht des ZSL Nord ist es nicht ausreichend, Beteiligung als freiwillige Aufgabe zu definieren. Vielmehr bedarf es klarer gesetzlicher Regelungen, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen systematisch, frühzeitig und wirksam in kommunale Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

Dies entspricht auch den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Artikel 4 Absatz 3, der die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen bei allen sie betreffenden Entscheidungen vorsieht.

Der Gesetzentwurf bleibt hinter diesen Anforderungen zurück, da er keine verbindlichen Beteiligungsrechte vorsieht und damit die tatsächliche Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend absichert.

3. Beiräte und Beauftragte

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Kommunen anstelle von Beiräten künftig auch einzelne Beauftragte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen einsetzen können. Diese Regelung bewerten wir aus Sicht des ZSL Nord kritisch.

Beiräte stellen eine wichtige Form kollektiver Interessenvertretung dar. Sie ermöglichen es, unterschiedliche Perspektiven und Erfahrungen zusammenzuführen und in kommunale Entscheidungsprozesse einzubringen. Gerade für Menschen mit Behinderungen, deren Lebensrealitäten sehr vielfältig sind, ist diese Form der gemeinsamen Vertretung von besonderer Bedeutung.

Die Möglichkeit, Beiräte durch Einzelbeauftragte zu ersetzen, birgt die Gefahr, dass diese Vielfalt verloren geht und Beteiligung auf die Perspektive einer einzelnen Person reduziert wird. Zudem entsteht eine stärkere Abhängigkeit von individuellen Ressourcen und Einschätzungen, während kollektive Abstimmungsprozesse und gegenseitige Unterstützung innerhalb eines Gremiums entfallen.

Aus unserer Sicht führt diese Regelung nicht zu einer Stärkung, sondern zu einer potenziellen Schwächung von Beteiligungsstrukturen. Sie steht damit im Widerspruch zu dem Ziel, gesellschaftliche Gruppen angemessen und wirksam in kommunale Entscheidungsprozesse einzubinden.

Wir halten es daher für erforderlich, Beiräte als zentrales Instrument der Interessenvertretung zu stärken und nicht durch Einzelstrukturen zu ersetzen. Beauftragte können eine sinnvolle Ergänzung darstellen, sollten jedoch nicht an die Stelle bestehender Gremien treten.

4. Barrierefreiheit und Zugang zur kommunalen Demokratie

Eine gleichberechtigte Teilhabe an kommunalen Entscheidungsprozessen setzt voraus, dass diese für alle Menschen barrierefrei zugänglich sind. Der Gesetzentwurf bleibt in diesem zentralen Punkt jedoch unzureichend.

Positiv hervorzuheben ist, dass durch die vorgesehenen Regelungen zur digitalen Übertragung von Sitzungen neue Möglichkeiten der Teilnahme geschaffen werden. Insbesondere für Menschen, die aufgrund von Barrieren, Mobilitätseinschränkungen oder anderen Umständen nicht vor Ort sein können, eröffnet dies grundsätzlich einen wichtigen Zugang zu kommunalen Entscheidungsprozessen.

Gleichzeitig fehlen jedoch verbindliche Vorgaben zur barrierefreien Ausgestaltung dieser Angebote. Ohne entsprechende Standards besteht die Gefahr, dass bestehende Barrieren fortbestehen oder neue entstehen.

Barrierefreiheit umfasst dabei weit mehr als den baulichen Zugang. Sie betrifft insbesondere auch die Verständlichkeit von Informationen, etwa durch Leichte Sprache, sowie die Sicherstellung von Kommunikationszugängen, beispielsweise durch Gebärdensprachdolmetschung oder andere Unterstützungsangebote. Diese Aspekte werden im Gesetzentwurf nicht ausreichend berücksichtigt.

Aus Sicht des ZSL Nord ist es daher erforderlich, Barrierefreiheit als verbindlichen Bestandteil kommunaler Prozesse gesetzlich zu verankern. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Menschen

– unabhängig von einer Behinderung – tatsächlich Zugang zu Informationen, Beteiligungsverfahren und politischen Entscheidungsprozessen haben.

Abschließend ist festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzentwurf wichtige Aspekte kommunaler Praxis aufgreift, jedoch zentrale Anforderungen an eine inklusive und barrierefreie Ausgestaltung kommunaler Demokratie nicht berücksichtigt.

Insbesondere die fehlende Verbindlichkeit von Beteiligung sowie die unzureichende Berücksichtigung von Barrierefreiheit führen dazu, dass gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weiterhin nicht flächendeckend gewährleistet ist.

Aus Sicht des ZSL Nord besteht daher ein deutlicher Nachbesserungsbedarf. Wir regen an, die genannten Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen und entsprechend zu konkretisieren.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass bereits die zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen der Anhörung nicht barrierefrei aufbereitet waren. Insbesondere hätte eine synoptische Darstellung der vorgesehenen Gesetzesänderungen die Nachvollziehbarkeit und Bearbeitung des Entwurfs erheblich erleichtert. Eine barrierefreie und verständliche Aufbereitung gesetzlicher Vorhaben ist aus unserer Sicht eine grundlegende Voraussetzung für eine gleichberechtigte Beteiligung.

Für einen weiterführenden fachlichen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Janine Kolbig